

1. Anwendungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen (nachfolgend auch „Servicebedingungen“ genannt) gelten für die Aufstellung, die Einrichtung, den Umbau, die Reparatur, die Überholung von Maschinen und für die Durchführung verfahrenstechnischer Arbeiten (nachfolgend allgemein „Servicearbeiten“ genannt), die die Walther Trowal GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) für Dritte (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) erbringt.
- 1.2 Diese Servicebedingungen gelten ausschließlich; von diesen Servicebedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, es liegt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Auch wenn der Auftragnehmer in Kenntnis von seinen Servicebedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers die Servicearbeiten vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Servicebedingungen.
- 1.3 Diese Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge bzw. Verträge über die Erbringung von Servicearbeiten für denselben Auftraggeber als Rahmenvereinbarung, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.4 Vorrangig vor diesen Servicebedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben sind, wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen der Schriftform.
- 1.6 Die vorliegenden Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.7 Das Servicepersonal des Auftragnehmers ist nicht berechtigt, rechtserhebliche Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

2. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- 2.1 Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Servicearbeiten angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Können die Servicearbeiten zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Erbringung der Servicearbeiten die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einver-

ständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden.

- 2.2 Wird vor der Ausführung der Servicearbeiten ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Instandhaltung verwertet werden können.

3. Preis und Zahlung

- 3.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 3.2 Bei der Berechnung der Servicearbeiten sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Werden die Servicearbeiten aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- 3.3 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.
- 3.4 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- 3.5 Falls nicht Abweichendes vereinbart, ist die Zahlung netto ohne Abzug von Skonto zu leisten.
- 3.6 Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechts-hängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

4. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Erbringung der Servicearbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftraggeber hat das Servicepersonal des Auftragnehmers bei der Durchführung der Servicearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen; insbesondere hat der Auftraggeber für das Servicepersonal auf seine Kosten einen Dolmetscher abzustellen.

- 4.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage- bzw. Serviceplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Servicepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zur Montage- bzw. Servicestelle verweigern.
- 4.3 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Servicearbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Servicepersonals entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern 9. und 10. dieser Servicebedingungen entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe,
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.
 - f) Schutz der Montage- bzw. Servicestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montage- bzw. Servicestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung mit fließendem warmem Wasser) und Erster Hilfe für das Servicepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Servicegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 4.4 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Servicearbeiten unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden

kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung.

- 4.5 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

5. Transport und Versicherung bei Erbringung der Servicearbeiten im Werk des Auftragnehmers

- 5.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Servicegegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Servicegegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Servicearbeiten beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber wieder abgeholt.
- 5.2 Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- 5.3 Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- 5.4 Während der Zeit der Erbringung der Servicearbeiten im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Servicegegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- 5.5 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Servicegegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Frist für die Erbringung der Servicearbeiten

- 6.1 Die Angaben über die Fristen zur Erbringung der Servicearbeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 6.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Leistungserbringungsfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

- 6.3 Die verbindliche Leistungserbringungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Servicegegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 6.4 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Servicearbeiten verlängert sich die vereinbarte Leistungserbringungsfrist entsprechend.
- 6.5 Verzögern sich die Servicearbeiten durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von nicht vorhersehbaren Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Servicearbeiten von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Leistungserbringungsfrist ein.
- 6.6 Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Servicepreis für denjenigen Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Servicearbeiten, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 9.3 dieser Bedingungen.

7. Abnahme

- 7.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Servicearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Servicegegenstandes stattgefunden hat. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, wird das Servicepersonal des Auftragnehmers dem Auftraggeber den Kundendienstbericht, in dem die durchgeführten Servicearbeiten dokumentiert sind, zur Prüfung und Unterzeichnung vorlegen. Mit der Unterzeichnung erkennt der Auftraggeber die durchgeführten Servicearbeiten als vertragsgemäß erbracht an. Wird die Unterschrift nicht geleistet, weil bei Beendigung der Servicearbeiten kein unterschriftsberechtigter Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend ist, so hat der Auftraggeber seine Unterschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach Beendigung der Servicearbeiten zu leisten und dem Auftraggeber den unterzeichneten Kundendienstbericht zurückzuschicken; im Übrigen gilt Ziffer 7.2. Erweisen sich die Servicearbeiten als nicht vertragsgemäß, so ist der

Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

- 7.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Servicearbeiten als erfolgt.
- 7.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Eigentumsvorbehalt und erweitertes Pfandrecht

- 8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Servicevertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- 8.2 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Servicegegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 8.3 Wird der Servicegegenstand mit Ersatz- oder Zubehörteilen oder sonstigen Komponenten des Auftragnehmers verbunden und ist der Servicegegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung anteilmäßig Miteigentum, soweit der Servicegegenstand ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für den Auftragnehmer. Nach vollständiger Zahlung geht dieser Miteigentumsanteil des Auftragnehmers automatisch unter.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Nach Abnahme der Servicearbeiten haftet der Auftragnehmer für Mängel der Servicearbeiten unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziffer 9.4 und Ziffer 10. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

- 9.2 Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile.
- 9.3 Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 9.4 Lässt der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzliche Ausnahmefälle ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur, wenn die Servicearbeiten trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 10.3 dieser Servicebedingungen.

10. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

- 10.1 Werden Teile des Servicegegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Servicepreis. Im Übrigen gilt Ziffer 10.3.
- 10.2 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Servicegegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Servicegegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 9 und 10.1 sowie 10.3 dieser Servicebedingungen.
- 10.3 Für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a) bei Vorsatz,

- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Verjährung

- 11.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 10.3 a) – d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Servicearbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.